

18.  
Dezem-  
ber  
2006

---

# *Reglement für die Burgerkommission*

*Der Grosse Burgerrat,*  
gestützt auf die Satzungen<sup>1)</sup> der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998,<sup>2)</sup>  
*beschliesst:*

## I. AUFGABEN UND ORGANISATION

### *Art. 1*

Aufgaben

Die Burgerkommission

- a) ist die Sozialhilfebehörde<sup>1)</sup> für Angehörige der Burgergemeinde, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören,
- b) beschliesst über Voranschlag und Rechnung des Allgemeinen Burgerlichen Armen-gutes zuhanden des Kleinen Burgerrats<sup>1)</sup>
- c) befasst sich mit den Angelegenheiten des Bürgerrechts<sup>1)</sup>, insbesondere der Vorbe-  
ratung von Gesuchen für den Erwerb des Bürgerrechts<sup>1)</sup>,
- d) beaufsichtigt die Führung der burgerlichen Personenregister,
- e) begutachtet Rechtsfragen aus den Bereichen des Bürger- und Bürgerrechts<sup>3)</sup>,
- f) ...<sup>4)</sup>
- g) befasst sich mit der Heraldik und genehmigt die Wappen für die Eintragung in das  
entsprechende Register.

### *Art. 2*

Zusammen-  
setzung

<sup>1</sup> Die Burgerkommission besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und sechs  
weiteren Mitgliedern, die vom Grossen Burgerrat gewählt werden.

<sup>2</sup> Die Kommission bezeichnet den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin.

<sup>3</sup> Der Sekretär bzw. die Sekretärin wird vom Kleinen Burgerrat gewählt.

### *Art. 3*

Unterstellung

Als Sozialhilfebehörde<sup>1)</sup> untersteht die Burgerkommission der Oberwaisenkammer der  
Stadt Bern.

## II. SOZIALHILFEWESEN

### *Art. 4*

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Burgerkommission ist Sozialhilfebehörde für Bürgerinnen und Bürger, die keiner  
Gesellschaft oder Zunft angehören.

<sup>2</sup> Sie beaufsichtigt das Almosneramt.

<sup>3</sup> Sie wählt den Almosner bzw. die Almosnerin.

<sup>4</sup> Sie kann Ausbildungsbeiträge und Studiendarlehen gewähren und dazu entsprechende Richtlinien erlassen.

#### Art. 5

Gesetzliche  
Grundlagen

Die Sozialhilfe wird nach Massgabe des eidgenössischen und kantonalen Rechtes gewährt.

#### Art. 6

Almosneramt

<sup>1</sup> Das Almosneramt wird wie folgt ausgeübt:

- a) Im Bereich Sozialhilfe durch das Bürgerliche Sozialzentrum.<sup>3)</sup>
- b) In den übrigen Bereichen durch den Almosner bzw. die Almosnerin.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit zwischen der Burgerkommission und dem Bürgerlichen Sozialzentrum wird vertraglich geregelt.<sup>3)</sup>

#### Art. 7

Sozialhilfe-  
beiträge;  
Voranschlag

<sup>1</sup> ...<sup>4)</sup>

<sup>2</sup> Die Sozialhilfebeiträge werden in den Voranschlag des Allgemeinen Bürgerlichen Armengutes aufgenommen.

#### Art. 8 ...<sup>4)</sup>

#### Art. 9

Dringende  
Fälle

In dringenden Fällen sind der Präsident bzw. die Präsidentin, der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin der Burgerkommission zur Leistung von Beiträgen an bedürftige Bürger und Bürgerinnen, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören, bis Fr. 5000.- im Einzelfall ermächtigt. Diese Beiträge sind der Burgerkommission an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.<sup>3)</sup>

#### Art. 10

Sozialhilfe-  
beiträge;  
Rechnung

<sup>1</sup> ...<sup>4)</sup>

<sup>2</sup> Die Rechnung betreffend die Sozialhilfe wird nach Genehmigung durch die Burgerkommission in die Rechnung des Allgemeinen Bürgerlichen Armengutes aufgenommen.<sup>3)</sup>

#### Art. 11

Verzeichnis  
(Rodel) der  
unterstützten  
Personen

Die Burgerkommission ist dafür besorgt, dass über die unterstützten Personen ein Verzeichnis mit Angaben betreffend ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse, die Unterstützungen, allfällige Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen usw. geführt wird.<sup>3)</sup>

#### Art. 12

Unterstüt-  
zungspflicht

Die Burgerkommission macht familienrechtliche Unterstützungs- und Unterhaltsansprüche von ihr unterstützten Berechtigten geltend.

*Art. 13*Rückerstat-  
tung

Die Burgerkommission fordert die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen und bevorschussten Unterhaltsbeiträgen nach Massgabe des kantonalen Rechtes.

III.VORMUNDSCHAFTSWESEN<sup>5</sup>

## IV. ALLGEMEINES BURGERLICHES ARMENGUT

*Art. 19*

Verwendung

Das Allgemeine Burgerliche Armengut trägt insbesondere folgende Kosten:

- a) Sozialhilfekosten von Bürgerinnen und Bürgern, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören,
- b) Beiträge an notwendige Lebenshaltungskosten (Überbrückung) an Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören, sofern diese nicht dauernd sozialhilfeabhängig sind,
- c) Entschädigungen für Mandatsträger im Erwachsenen- und Kinderschutz<sup>1)</sup> (Vogtslöhne),
- d) Ausbildungsbeiträge und Studiendarlehen,
- e) Personal- und Sachaufwand des Almosneramtes.

*Art. 20*

Haftung

<sup>1</sup> Das Allgemeine Burgerliche Armengut haftet ergänzend für die Sozialhilfekosten der Gesellschaften und Zünfte, sofern deren Mittel nicht ausreichen.

<sup>2</sup> Die Burgerkommission stellt nach Prüfung der Finanzlage der betreffenden Gesellschaft oder Zunft Antrag an den Kleinen Burgerrat, der über ein solches Gesuch endgültig entscheidet.

<sup>3</sup> Das Finanzvermögen der Burgergemeinde haftet ergänzend für die Verpflichtungen des Allgemeinen Burgerlichen Armengutes, soweit dessen Vermögen nicht ausreicht.

*Art. 21*

Äufnung

Das Allgemeine Burgerliche Armengut wird geäufnet aus:

- a) dessen Erträgen,
- b) Einkaufssummen, die dafür bestimmt sind,
- c) Rückerstattungen von Sozialhilfeleistungen und bevorschussten Unterhaltsbeiträgen,
- d) Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen,
- e) Beiträgen des Finanzvermögens.

*Art. 22*

Voranschlag

Die Burgerkommission genehmigt zuhanden des Kleinen Burgerrats<sup>1)</sup> den Voranschlag.

*Art. 23*

Rechnung

Die Burgerkommission genehmigt zuhanden des Kleinen Burgerrats<sup>1)</sup> die Rechnung.

#### IV. BURGERRECHT

##### *Art. 24*

Erwerb und  
Verlust

<sup>1</sup> Die Burgerkommission prüft nach besonderem Reglement Gesuche über den Erwerb des Bürgerrechts<sup>1)</sup> und die Entlassung aus dem Bürgerrecht.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Kleinen Burgerrat Bericht und Antrag.

#### V. FÜHRUNG DER BURGERLICHEN REGISTER

##### *Art. 25*

Register-  
führung

Registerführer bzw. Registerführerin ist der Burgergemeindeschreiber bzw. die -schreiberin.

##### *Art. 26*

Register

Es werden folgende Register geführt:

- Sammlung der Meldungen aus der zentralen Datenbank INFOSTAR,
- Personendatensammlung,
- Wappenregister.

#### VI. HERALDIK

##### *Art. 27*

<sup>1</sup> Nach dem Erwerb des Bürgerrechts<sup>1)</sup> ist jeder Bürger bzw. jede Bürgerin berechtigt, ein Wappen im Wappenregister eintragen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Burgerkommission entscheidet über den Eintrag in das Wappenregister nach Massgabe der Verordnung des Kleinen Burgerrats<sup>1)</sup>.

<sup>3</sup> Ihr Entscheid kann innert 30 Tagen an den Kleinen Burgerrat weitergezogen werden.

#### VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### *Art. 28*

Aufhebung  
von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements<sup>1)</sup> wird das Reglement für die Burgerkommission vom 16. Dezember 2002 aufgehoben.

##### *Art. 29*

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die erste Teilrevision dieses Reglements tritt rückwirkend auf den 01.01.2013 in Kraft.<sup>1)</sup>

Bern, 18. Dezember 2006

Im Namen des Grossen Burgerrates

Der Burgergemeindepräsident:  
F. v. Graffenried

Der Burgergemeindeschreiber:  
A. Kohli

- 
- 1 Fassung gem. Beschluss des Grossen Burgerrats vom 21.10.2013
  - 2) BRS 11.11
  - 3 Fassung gem. Beschluss des Grossen Burgerrats vom 7.12.2009
  - 4) Aufgehoben gem. Beschluss des Grossen Burgerrats vom 7.12.2009
  - 5 Aufgehoben gem. Beschluss des Grossen Burgerrats vom 21.10.2013